

rechtlich die Prozession am Sonntag in der Oktav gehalten wird. Da kann vielleicht auch in einer Pfarre, wo an sich die Prozession schon am Festtag selbst gehalten wird, bei absoluter Unmöglichkeit, sie in der Kirche zu halten, eine Verschiebung auf den Sonntag Platz greifen, obwohl ich es kaum recht empfehlen möchte.

Zusammenfassend sei gesagt: *An sich* hat die Prozession nach dem Amt des Fronleichnamstages stattzufinden, und zwar geht sie aus der Kirche *hinaus*. Ist dieses Hinausziehen wegen Regen unmöglich, so kommt zunächst in Betracht entweder ein wenig (!) abwarten, bei geradezu sicherer Aussicht von baldiger Besserung, wenn sozusagen schon die Sonne durch die letzten Regentropfen durchscheint, oder am sichersten und entsprechendsten die Prozession *innerhalb der Kirche*. Ist die Kirche aber derart klein, daß ein Umgang in derselben auch in kleinem Umfang nicht möglich ist, etwa nur der Pfarrer mit der allernächsten Assistenz (eventuell unter Zuhilfenahme von Notaltären, wie man sie ja auch auf der Straße aufbaut!), dann freilich hat die Prozession einfach zu *unterbleiben*, außer, die Diözesangewohnheiten lassen allgemein eine weitere Verschiebung (auf den Nachmittag? wird kaum der Fall sein) oder (vielleicht?) auf den nächsten Sonntag zu, aber gewiß nicht mehr weiter, wenn es auch dann wieder regnet.

Rom (S. Alfonso).

P. Josef Löw C. Ss. R.

**X. (Vom Direktorium.)** Da ist in der Stadt X. ein Asyl, das Freimaurer gestiftet haben und erhalten. Es sind aber trotzdem dort katholische Schwestern zur Leitung angestellt. In der Kapelle des Asyls lesen für gewöhnlich Priester des Ordens A. die heilige Messe, nur einen Tag der Woche angenommen. Die Priester eines anderen Ordens B. haben die Schwestern beichtzuhören und lesen an diesem einen Wochentag dann selber die heilige Messe im Asyl. Diese Ordensleute B. halten auch die abendliche Mai-, Juni-, Rosenkranzandacht. Beide Orden, A. und B., haben eigenes Direktorium. Nun halten sich die einen im Asyl an ihr eigenes Ordensdirektorium, die anderen aber ans Diözesandirektorium.

Die Grundlage über die Verpflichtung der Direktorien bildet das Generaldekret der Ritenkongregation vom 9. Juli 1895 (3862). Hier wird bestimmt, daß sich alle Priester, seien es Welt- oder Ordenspriester, in einer Kirche oder öffentlichen (halböffentlichen) Kapelle nach dem dieser Kirche (Kapelle) eigenen Direktorium zu richten haben, außer, es sei ein Tag mit einem Ritus unter duplex, wo es jedem Fremden freisteht, rubrikengemäß die Tagesmesse oder eine zulässige Votivmesse zu nehmen.

Das Direktorium beherrscht das Territorium. Das der *Ecclesia universalis* alle Länder, das der Diözese die ganze Diözese, das der Pfarrei die ganze Pfarrei. Diözesandirektorium und Pfarreidirektorium sind nur mit den speziellen Landes-, bezw. Ortsfesten bereicherte Universaldirektorien. Gleichfalls in einem gewissen Sinne universal sind die Direktorien der vom römischen Stuhl anerkannten Ordensgenossenschaften. Sobald eine Ordensgenossenschaft vom Heiligen Stuhl bestätigt wird, bekommt sie das Recht, ein eigenes Direktorium zu haben (meist das der *Ecclesia universalis* mit Beifügung des Titels, des Stifters u. s. w.). Diese Direktorien päpstlich bestätigter Orden haben Geltung für die ganze Welt für alle anerkannten Niederlassungen dieser Orden, ob diese nun eine Kirche oder eine (öffentliche oder halböffentliche) Kapelle haben. — Diese Kirche (Kapelle) kann nun ausschließlich Klosterkirche sein oder Pfarrkirche. Auch im letzteren Falle gilt das Ordensdirektorium, und zwar auch dann, wenn diese Pfarrkirche dem Orden nicht inkorporiert ist, auch wenn sie nicht sein Eigentum, sondern nur auf immer oder auf eine unbestimmte Zeit dem Orden als Klosterkirche übergeben ist (n. 4150). Es ist gleich, ob der Orden ein Männer- oder Frauenorden ist; nur muß bei einem Frauenorden in der Kirche (d. h. im Chor, der sich in die Kirche öffnet) von der Klostergemeinde das Offizium verrichtet werden (z. B. Benediktinerinnen) (n. 4233). In einer solchen Frauenordenskirche haben sich auch Ordensmänner mit eigenem Direktorium, selbst wenn sie die dauernde Seelsorge dort hätten, nach dem Direktorium des Frauenordens zu richten. Zu diesen Kirchen gehören auch allenfallsige Filial- oder Nebenkirchen. In Ordenskirchen, die auch Pfarrkirchen sind, hat sogar ein etwa als Pfarrer oder Benefiziat angestellter Weltgeistlicher, auch wenn er als solcher sein Benefizium oder seine Besoldung hat, das Ordensdirektorium und nicht das der Diözese zu befolgen. Einzig ausgenommen ist der Fall, daß etwa eine solche Ordensgenossenschaft mit eigenem Kalender die eigentliche bischöfliche Kathedrale bekommen sollte. Dann bliebe (als in der Mutterkirche der Diözese) doch stets das Diözesandirektorium in Kraft.

Laut Dekret 3910 haben alle Hauptkapellen (*cap. principalis*) der Bischöfe, Seminarien, geistlichen Anstalten und Kollegien, Spitäler und Gefängnisse u. s. w. als Kirche im Sinne des allgemeinen Dekretes 3862 zu gelten. Ist also eine solche Kapelle im Besitz der Diözese oder im Besitz eines (männlichen oder weiblichen) Ordens, der kein eigenes Direktorium hat, so gilt hier überall und für alle Priester das Diözesandirektorium. Auch dann natürlich, wenn eine solche Kapelle von einem Orden mit eigenem Kalender seelsorglich besorgt wird, auch

wenn ihm diese Seelsorge vom Bischof oder durch Stiftung übertragen ist. Nur, wenn eine solche Kapelle zugleich als Chorkapelle benützt wird, in der das Offizium feierlich gehalten wird, dann ist auch für die Messen das Ordensdirektorium verpflichtend.

In obigem Falle ist also unbedingt das Diözesandirektorium maßgebend. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß Privilegien nicht erteilt werden (3927).

Um kurz die verschiedenen Dekrete und Erläuterungen zusammenzufassen: In Ordenskirchen (Kirchen oder Kapellen einer Ordensniederlassung) gilt das Ordensdirektorium, wenn der Orden ein eigenes hat. In Ordenspfarrkirchen gleichfalls. In Anstaltskirchen, bezw. Kapellen u. s. w. gilt nur dann ein eigenes Ordensdirektorium, wenn diese Kirchen (Kapellen) einem Orden mit eigenem Kalender als Chorkapelle dienen, nicht aber, wenn solche Kirchen (Kapellen) von irgend einem Orden mit eigenem Kalender unter welchem Titel immer *besorgt* werden.

Rom (S. Alfonso).

P. Josef Löw C. Ss. R.

---

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

**I. (Profane Taufnamen.)** Zu den Zeichen der Verwilderung, die nach dem Kriege auf fast allen Gebieten sich bemerklich machen, gehört auch die Erscheinung, daß nach Zeitungsberichten aus aller Herren Länder die Namensgebung vielfach stark exzentrische Formen angenommen hat. Im Lande der Freiheit, Amerika, sind es die Namen der einzelnen Freistaaten oder berühmter Präsidenten solcher, die mit Vorliebe gewählt werden, so daß Namen wie Maryland, Alabama, Monroe oder Washington sehr beliebt sind. Die kommunistischen Strömungen Italiens finden ihren Ausdruck in den Namen Rivoluzione, Sowjet u. ä., welche Mussolini den Anlaß geboten haben, alle nicht im christlichen Kalender stehenden Namen zu verbieten. Eine arge Verirrung bedeutet es, was aus England berichtet wird, daß die jüngere Generation mit Namen wie Kitchener, Ypern, Armistice (Waffenstillstand) den Kriegshaß gleichsam verewigt. Wenn nun auch in deutschen Landen derartige Exzesse wohl noch seltener sind, so wird doch auch hier geklagt, daß rein oder recht profane Namen die alten und schönen Namen der christlichen Legende immer mehr in den Hintergrund drängen oder daß dieselben in verstümmelter Form, wie sie in den Zivilregistern ohneweiters angenommen werden, dem Priester